



Am 7. Januar verbrannte der aus Sierra Leone geflohene Oury Jalloh an Händen und Füßen fixiert auf einer schwer entflammbaren Matratze in einer Dessauer Polizeizelle...

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V.
<http://initiativeouryjalloh.wordpress.com>
email: initiative-ouryjalloh@so36.net

Berlin, 27.10.2015

Pressemitteilung

zu den gutachterlichen Ergebnissen eines internationalen Expertenteams im Fall von Oury Jalloh, vorgestellt im Rahmen einer Pressekonferenz am 27.10.2015

Staatsanwaltschaftliche Hypothese der Selbstentzündung widerlegt:

Internationales Expertenteam hält Entzündung des Feuers in der Zelle 5 durch Dritte für wahrscheinlicher!

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh hatte im April 2014 ein internationales Expertenteam aus den Bereichen Brandforensik, Toxikologie und medizinischer Forensik mit der Erstellung von Gutachten zur weiterführenden Klärung der Brand- und Todesursache von Oury Jalloh beauftragt. Heute, am 27.10.2015, erfolgt die Präsentation der erstellten Gutachten durch die Sachverständigen Iain Peck, Emma Jane Wilson, Michael Scott – Ham und Dr. Alfredo E Walker.

Iain Peck

„Scientific Evidence in the fatal fire of Mr Oury Jalloh“

London, 15.06.2015

Dr. Alfredo E Walker

„Report of Medicolegal Opinion on the Death of Oury Jalloh“

Ottawa, 23.10.2015

Michael Scott – Ham

„Forensic Toxicology Report concerning the death of Oury Jalloh“

London, 18.06.2015

Die genannten Sachverständigen haben sich mit einer intensiven Nachschau der bisher vorliegenden Ermittlungen und Expertisen befasst, welche die noch immer ungeklärten Todesumstände im Fall Oury Jalloh betreffen. Die hier vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen basieren auf den Inhalten diverser medizinischer Gutachten und Brandversuchen, Zeugenaussagen, Gerichtsakten sowie Videos und Fotografien, die sowohl Bestandteil des Verfahrens wegen fahrlässiger Tötung gegen den damaligen Dienstgruppenleiter Andreas Schubert waren, als auch Bestandteil des Verfahrens wegen Verdacht des Mordes an Oury Jalloh gegen Unbekannt (§211 StGB) sind.¹

Tenor der Gutachten:

„Unter Bezugnahme auf die mir zur Verfügung gestellten Informationen ist es meiner Meinung nach wahrscheinlicher, dass eine dritte Person das Feuer entzündet hat - entweder durch Zerstörung und unmittelbare Entzündung der Matratze an verschiedenen Stellen oder unter Verwendung von Brandbeschleuniger.“²

Iain Peck (Brandsachverständiger)

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten gutachterlichen Schlussfolgerungen zu den folgenden Punkten:

1. Der Feuerzeugrest	2
2. Brandentstehung und „Flash Fire“	3
3. Verwendung von Brandbeschleunigern	4
4. Analyse der vorangegangenen Brand- und Bewegungsversuche	5
5. Kritik an der Ermittlungsarbeit und fehlende Dokumentation wichtiger Beweismittel	6

¹ Am 30.10.2013 überführte der zuständige Dessauer Oberstaatsanwalt Christian Preissner das am 07.12.2012 eröffnete Vorprüfungsverfahren (AR) in ein qualifiziertes UJs – Verfahrens gegen Unbekannt .

² Peck, Iain, „Scientific Evidence in the fatal fire of Mr. Oury Jalloh“, London, 15.06.2015, S.16, Pkt. 64. (Angaben der Seitenzahl und Nummerierungen aus dem englischen Original)

1. Der Feuerzeugrest

„Angenommen, das Feuerzeug wäre dem Feuer während der gesamten Zeit des Brandes ausgesetzt gewesen, wäre durch den Schutz des Körpers von Oury Jalloh ein großer Teil des Plastikkörpers dieses Feuerzeug erhalten geblieben.³ Unter Berücksichtigung des Brandschadensmusters am Körper des Verstorbenen, würde dies bedeuten, dass das Feuerzeug unter der rechten Seite seines Körpers gelegen haben müsste.⁴ Wenn Plastik erhitzt wird, wird es weich und schmilzt. Aus meiner Erfahrung heraus würde ich von einem Plastikfeuerzeug, das großer Hitze ausgesetzt wird, erwarten, dass es an allen in Kontakt befindlichen Gegenständen festklebt.“⁵

„Wenn das Feuerzeug tatsächlich in der Zelle gewesen wäre, dann hätte ich in Anbetracht des anzunehmenden Grades an schützender Abdeckung durch den Körper des Herrn Jalloh erwartet, dass sich Spuren verwertbarer DNA hätten finden lassen, die den Brand überdauert haben.“⁶

„Das Feuerzeug in Beweisstück 1.1 soll während der ganzen Zeit in der Zelle gewesen sein, obwohl Herr Schubert angab, dass Herr Jalloh ordnungsgemäß durchsucht worden war, bevor er in die Gewahrsamszelle Nr. 5 verbracht wurde, obwohl dieses Feuerzeug im Zuge der Beweissicherstellung nicht entdeckt, aber kleinere Gegenstände gesichert wurden, obwohl keine DNA von Herrn Jalloh am Feuerzeug gefunden werden konnte und es noch relativ unbeschädigt war - **dies alles deutet darauf hin, dass dieses Feuerzeug zur Zeit des Vorfalles eher nicht in der Zelle gewesen sein kann.**“⁷

2. Brandentstehung und „Flash Fire“

„Die zugänglichen Zeitinformationen zeigen, dass das Feuer nicht durch eine schwelende Brandquelle wie etwa eine angezündete Zigarette ausgelöst wurde. Die Brandzeit zwischen Aktivierung des Rauchmelders (12:05 Uhr nach Angabe der Polizeibeamtin Höpfner) und als Schubert die Zelle betrat, scheint zu kurz - eher eine Sache von Minuten. Ein Schwelbrand benötigt mindestens 20 Minuten um den Übergang bis zu einem offenen Feuer zu durchlaufen und normalerweise sollten sich hierzu auch noch die Bedingungen in dem Raum verändern, wie z.B. durch eine verbesserte Belüftung. [...] Deshalb kann die maximale Branddauer nur etwa 30 Minuten betragen haben. Wenn der Brand für die gesamte Zeitdauer geschwelt hätte, dann hätte ich statt der vorliegenden flächendeckenden Zerstörung der gesamten Matratze eher einen lokal abgrenzbaren Brandbereich erwartet. Zudem berichtete der Polizeibeamte Möbes von Flammen bereits im Anfangsstadium des Brandes.“⁸

„Unter Zugrundelegung des Brandbildes, der zum Zeitpunkt des Brandes in der Zelle befindlichen Gegenstände und der vorliegenden Zeitabläufe, besteht die einzig schlüssige und begründbare Schlussfolgerung darin, dass das Feuer mit einer offenen Flamme begonnen hat.“⁹

³ Da der Feuerzeugrest angeblich in einer Brandschuttüte entdeckt worden sein soll, die von unterhalb der linken Körperseite von Oury Jalloh stammte und dort im Vergleich zu rechten Seite viel weniger Brandeinwirkung verzeichnen war.

⁴ Um die allseitig starke Brandschädigung des Feuerzeugs zu erklären.

⁵ Peck, S.7, Pkt. 20.

⁶ Peck, S.8, Pkt. 22.

⁷ Peck, S.16, Pkt. 58.

⁸ Peck, S.12, Pkt. 40.

⁹ Peck, S.12f., Pkt. 42.

„Nach meiner Überzeugung begann das Feuer am 07.01.2005 in der Dessauer Polizeistation um 12.05 Uhr auf oder unmittelbar neben der Matratze im Ergebnis einer offenen Zündflamme.“¹⁰

„Die Abwesenheit von COHb (Carboxyhämoglobin) und Zyanid (Blausäure) in der von Prof. Kleiber analysierten Serum-Probe (der ersten Leichenschau) sind die wahrscheinlich relevantesten Untersuchungsergebnisse für diesen Fall, da diese Probe noch am Sterbetag entnommen worden ist. Sie zeigen einen Negativbefund für COHb und beweisen, dass Oury Jalloh keine signifikanten Mengen an Rauch bzw. Rauchgasen eingeatmet hat.“¹¹

„Wenn Oury Jalloh jedoch in einem geschlossenen Raum, wie dieser Zelle für mehr als wenige Minuten Rauch bzw. Rauchgasen ausgesetzt gewesen wäre, hätte ich erwartet, dass Carboxyhämoglobin nachgewiesen werden kann – abhängig von der Expositionsdauer ggf. sogar in signifikanter Menge.“¹²

„Flash Fires“ können mit niedrigen COHb – Werten in Verbindung gebracht werden.“¹³

„Der Nachweis niedriger COHb Werte und Zyanide in der blutig – serösen Flüssigkeit, die bei der zweiten Autopsie einige Monate nach der ersten Leichenschau aus der Leber gepresst wurde, kann aufgrund der Beschaffenheit des Präparates nicht als toxikologisch verwertbares Ergebnis interpretiert werden. [...]

In dieser Hinsicht stimme ich [dem Toxikologen Michael Scott - Ham] zu, dass die einzigen beweiskräftigen Befunde nur aus der Untersuchung der Probe gewonnen werden konnten, die am Tag der ersten Autopsie entnommen wurden.“¹⁴

„Die pathologischen Merkmale der Brandverletzungen können zwar nicht als definitives Indiz dafür gewertet werden, ob Brandbeschleuniger benutzt wurde oder nicht, jedoch weist die Stärke der Verbrennungen in offensichtlich kurzer Branddauer in Verbindung mit der Abwesenheit von COHb und CN auf ein „Flash Fire“ - Szenario hin, weswegen die Möglichkeit, dass Brandbeschleuniger benutzt wurden, nicht ausgeschlossen werden kann.“¹⁵

2. Verwendung von Brandbeschleunigern

„Die Tatortgruppe des LKA (Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt) sicherte am 07.01.2005 insgesamt neun Proben aus der Gewahrsamszelle. [...] Die Beweisstücke 1.1 und 1.2. wurden untersucht, brennbare Flüssigkeiten wurden jedoch nicht nachgewiesen. Die anderen Beweisstücke wurden zu jener Zeit nicht auf brennbare Flüssigkeiten untersucht.“¹⁶

¹⁰ Peck, S.15, Pkt. 56.

¹¹ Scott – Ham, Michael, „Forensic Toxicology Report concerning the death of Oury Jalloh“ London, 18.06.2015, S.12. (Angaben der Seitenzahl aus dem englischen Original)

¹² Scott – Ham, S.10.

¹³ Walker, S.25, Pkt. 25.

¹⁴ Walker, S.20, Pkt. 9.

¹⁵ Walker, S.27, Pkt. 35.

¹⁶ Peck, S.6, Pkt.17.

„Die Analyse der Beweisstücke 1.1 und 1.2 im Jahre 2005, die prüfen sollte, ob ein Brandbeschleuniger zur Feuerlegung benutzt wurde, verlief negativ, was jedoch nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein solcher nicht benutzt wurde, da dieser auch vom Feuer aufgebraucht worden sein könnte.“¹⁷

„Alle brennbaren Flüssigkeiten sind mehr oder weniger flüchtig und die Rückstände solcher Flüssigkeiten können durch Verflüchtigung verloren gehen. [...] Solche entflammbaren Rückstände würde ich bei den zahlreichen Analysen und Öffnungen [der Brandschuttbeutel, Anm.] nach neun Jahren nicht mehr erwarten. Aus diesem Grund können aus dieser Untersuchung [Gutachten von Dr. Ryll, Anm.] keine Rückschlüsse dahingehend gezogen werden, ob in der Gewahrsamszelle 5 brennbare Flüssigkeiten zur Brandbeschleunigung benutzt worden sind oder nicht.“¹⁸

„Es wurden insgesamt drei Obduktionen an der Leiche von Herrn Jalloh durchgeführt. Die erste war die von Herrn Dr. Kleiber am gerichtsmedizinischen Institut der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg am 07.01.2005. In Dr. Kleibers Gutachten finden sich keine Angaben, die darauf hindeuten, dass es eine Untersuchung der Lungen auf entflammbare Flüssigkeiten stattgefunden hätte. Die zweite Obduktion wurde am 31.03.2005 von Herrn Dr. Bratzke aus Frankfurt am Main durchgeführt. Die Leiche des Herrn Jalloh und seine Organe waren tiefgefroren und wurden in grünen Plastiktüten übergeben. Headspace-Analysen der Lungen und des Gehirns wurden durchgeführt, bei denen jedoch keine „Brandbeschleuniger“ gefunden wurden. Die dritte Obduktion erfolgte durch Dr. Kauert vom Institut für Forensische Toxikologie. Die Untersuchung auf brennbare Flüssigkeiten im Lungengewebe konnte keine ‚Brandbeschleuniger‘ oder ‚Feueranzünder‘ nachweisen.

Meiner Meinung nach kann aus den Analysen der zweiten und dritten Obduktion keine Interpretation abgeleitet werden, da die Lungen nicht in einer dem Nachweis von brennbaren Flüssigkeiten angemessenen Verpackung versiegelt waren, als sie dem Herrn Dr. Bratzke in grünen Plastiksäcken übergeben wurden. Damit hätten sich ggf. noch vorhandene Rückstände solcher Substanzen bereits vor der zweiten Obduktion verflüchtigen können.“¹⁹

„Obwohl keine brennbaren Flüssigkeiten nachgewiesen werden konnten, ist die Abwesenheit des Nachweises kein Nachweis der Abwesenheit. Meiner Ansicht nach, gibt es eine Reihe von plausiblen Erklärungen für das Nichtvorhandensein von Rückständen brennbarer Flüssigkeiten in den Asservaten, die nach dem Vorfall untersucht wurden, deshalb bin ich der Meinung, dass es trotz allem möglich war, dass am 07.01.2005 eine brennbare Flüssigkeit zur Beschleunigung der Feuerentwicklung in Gewahrsamszelle 5 zum Einsatz gekommen ist.“²⁰

„Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass Oury Jalloh noch gelebt hat als das Feuer ausbrach und dass er den Einwirkungen des Feuers erlegen ist. Das Ausmaß der Verbrennungen des Körpers liegt nicht außerhalb dessen, was man von einem Feuer ohne Brandbeschleuniger erwarten kann – das hier vorliegende Szenario wäre aber eher bei Haus- oder Wohnungsbränden zu erwarten.“²¹

¹⁷ Peck, S.13, Pkt. 43.

¹⁸ Peck, S.8f., Pkt. 27.

¹⁹ Peck, S.13, Pkt. 44f..

²⁰ Peck, S.16, Pkt. 63.

²¹ Walker, S.27, Pkt. 34.

4. Analyse der vorangegangenen Brand- und Bewegungsversuche

„Die Stellungnahme des Herrn Dr. Ryll im Hinblick auf die Brandeigenschaften der Matratze stehen im Widerspruch mit den Brandversuchen des Institutes der Feuerwehr von 2008 sowie seinen eigenen Brandversuchen.“²²

„Feuerexperte Steinbach benutzte keinerlei brennbare Flüssigkeiten in seinen Tests. Die Tests von Herrn Smirnou und Herrn Steinbach ohne den Gebrauch brennbarer Flüssigkeiten, erreichten nicht das Ausmaß des tatsächlichen Schadens vom 07. Januar 2005 in der Gewahrsamszelle 5.“²³

„Betrachten man die verschiedenen Versuchsanordnungen der Brandversuche des Herrn Smirnou, kommt das Ergebnis unter Verwendung von zwei Litern Benzin dem Schadensbild vom 07. Januar 2005 am nächsten.“²⁴

„Das Podest war ungefähr 203 cm lang, 90 cm breit und 8 cm hoch. Die Matratze auf dem Podest hatte die Maße von 200 cm (Länge) mal 100 cm (Breite) mal 9,4 cm (Höhe), so dass die Matratze die (Längs-)Seite des Podestes überragte.“²⁵

„Da an der Matratze keinerlei Risse oder Schlitze bekannt waren, ging Feuerexperte Steinbach davon aus, dass der Saum des Matratzenbezuges eröffnet und der Schaumstoff herausgezogen worden war. Da das Feuer auf der Wand zugewandten Seite der Matratze ausgebrochen war, kann man der Hypothese folgend davon ausgehen, dass die entsprechende Naht von Herrn Jalloh eröffnet wurde. Da Herrn Jallohs rechte Hand oberhalb der Matratze fixiert gewesen war, ist es schwer einzuschätzen, wie viel Bewegungsfreiheit er tatsächlich hatte, um den Saum der Matratze zu eröffnen. Um die Handgelenke des Herrn Jalloh herum gab es geschützte [unverbrannte, Anm.] Bereiche, die darauf hindeuten, dass die Handschellen eng fixiert waren und möglicherweise den Bewegungsspielraum seiner Hand eingeschränkt hat.“²⁶

„Feuerexperte Steinbach berichtet, dass die Matratze entzündet werden kann und auch selbständig weiterbrennt, wenn mindestens 6-8 cm² Schaumstoff freigelegt sind. Aufgrund des Brandverhaltens des Matratzenbezuges ist er der Meinung, dass die Matratze nur dann entzündet werden kann, wenn der Schaumstoff eine direkte Oberfläche bietet. [...] Die vom Brandsachverständigen Steinbach durchgeführten Brandversuche zeigen, dass ein Feuer, das die alleinige Entzündung von Kleidung, die Matratze weder zerstört noch ein solches Brandbild wie in Gewahrsamszelle 5 verursacht haben kann, wenn die Matratze intakt und kein Schaumstoff exponiert ist. Zusätzlich hätte es mehrerer Stellen eröffneten Schaumstoffs bedurft, damit sich ein einmal entzündetes Feuer über die ganze Matratze hätte ausbreiten können. Zusammengenommen hätte Herr Jalloh also zuerst ein Loch von mindestens 6-8 cm² in den Matratzenbezug machen müssen und mit einer Flamme das Feuer zu entzünden, um dann mit dem Aufschlitzen der Matratze fortzufahren und noch mehr Schaumstoff freizulegen, damit sich das Feuer weiter ausbreiten kann. **Es scheint doch sehr unwahrscheinlich, dass Herr Jalloh einen solch großen Schaden verursacht haben soll, wenn seine Hände fixiert waren und die wachhabenden Beamten ihn alle 30 Minuten überprüft haben.**“²⁷

²² Peck, S.9, Pkt. 30.

²³ Peck, S.16, Pkt. 59.

²⁴ Peck, S.16, Pkt. 62.

²⁵ Peck, S.6, Pkt. 15.

²⁶ Peck, S.14, Pkt. 49.

²⁷ Peck, S.14, Pkt. 50.

5. Kritik an der Ermittlungsarbeit und fehlende Dokumentation wichtiger Beweismittel

„Mir wurden keine Bilder von der Zelle oder der Matratze zugänglich gemacht, nachdem die Leiche von Herrn Jalloh aus der Zelle entfernt worden war oder nachdem die Branduntersuchung abgeschlossen war. Darüber hinaus liegen mir keine dokumentierten Aufzeichnungen vor, die den genauen Ablauf der Brandermittlung in Zelle 5 beschreiben.“²⁸

„Nach meinem Verständnis hat eine forensische Untersuchung der Gewahrsamszelle nicht stattgefunden. Mir wurden keine Aufzeichnungen oder Fotos vorgelegt, die aufgezeigt hätten, dass eine folgerichtige oder gründliche Untersuchung des Brandbereiches durchgeführt worden wäre - weder während sich Herr Jalloh noch dort befand noch nachdem er aus der Zelle entfernt worden war.“²⁹

„Wenn es denn eine detaillierte Untersuchung des Tatorts gegeben hätte, dann hätte ich erwartet, dass man das Feuerzeug angesichts seiner Größe und verbliebenen Reste des roten Plastiks hätte identifizieren müssen, als das Asservat 1.1 gesichert wurde. Zudem erscheint es unglaublich, dass man die deutlich kleineren Gegenstände des Asservates 1.5, wie einen Knopf, eine Metallniete oder einen Reißverschluss-Zipper bei der Untersuchung gefunden hat, aber das deutlich größere Feuerzeug übersehen haben will.“³⁰

„[Von der Tatortuntersuchung, Anm.] wurden keine Bilder zur Begutachtung vorgelegt, die die Körperrückseite oder die Matratze zeigen, nachdem der Körper von der Matratze abgehoben wurde.“³¹

„Mir wurden anfänglich lediglich 29 Farbbilder der ersten Autopsie im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Diese Bilder zeigen zum Großteil äußere Körperansichten aus verschiedenen Blickwinkeln (inklusive der Rückenansicht des Körpers), während die einzigen Bilder der inneren Organe, die vom Mundrachenraum/Kehlkopfeingang und der eröffneten Speiseröhre waren. Es gab keinerlei Bilder des eröffneten Kehlkopfes, der Luftröhre oder der größeren Atemwege. Die eröffnete Speiseröhre zeigt lediglich wenige Flecken schwarzen Materials. [...] Später habe ich noch ein Set mit 16 Farbbildern der Autopsie (jpeg Format) aus dem Jahr 2005 zur Verfügung gestellt bekommen, aus denen Folgendes hervorgeht: [...]“³²

„Ruß war auch am Kehlkopfeingang vorhanden, aber es gab keine Bilder der eröffneten Luftröhre (Kehlkopf und Trachea), um das Vorhandensein der unter Punkt 41 des originalen Autopsie-Berichtes beschriebenen Rußablagerungen zu bestätigen. Die beschriebenen Rotfärbungen der Schleimhaut können nicht bestätigt werden. Auch gab es kein Bild der eröffneten Hauptbronchien der Lunge, um die Beschreibung „schwere Rötung der Schleimhäute und Rußschlieren“ zu bestätigen. **Deshalb kann ich den allgemeinen Befund der Einatmung von Ruß in das Atmungssystem nicht bestätigen. Der Nachweis von Ruß im gesamten Atemapparat wäre ein überzeugender Beweis dafür, dass Oury Jalloh bei Beginn des Feuers noch gelebt und geatmet hat.**

²⁸ Peck, S.4, Pkt. 10.

²⁹ Peck, S.6, Pkt. 16.

³⁰ Peck, S.7, Pkt. 18.

³¹ Walker, S.21, Pkt. 10.

³² Walker, S.11.

Es ist internationaler forensisch pathologischer Standard, bei Untersuchungen alle positiven makroskopischen Befunde einer Autopsie photographisch zu dokumentieren, und es muss erwartet werden, dass insbesondere dieser wichtige makroskopische Befund, der im Zusammenhang mit der Todesursache steht, hätte dokumentiert werden müssen. Ich bin derzeit noch im Unklaren darüber, ob kein solches Foto angefertigt wurde oder ob es angefertigt wurde, aber nicht zur Begutachtung herausgegeben wurde.“³³

Hiermit liegen uns Gutachten vor, welche die staatsanwaltschaftliche Hypothese, Oury Jalloh habe das Feuer in der Zelle 5 selbst verursacht, im Kern widerlegen.

Oury Jalloh – Das war Mord!

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, e.V.

³³ Walker, S.22, Pkt.14.